



Das Land  
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

→ **Bildung und Gesellschaft**

Abteilung 6

Bundesministerium für Familie und Jugend  
Franz-Josefs-Kai 51  
1010 Wien

Bearbeiter/in: Mag.<sup>a</sup> Astrid Kokoschinegg  
Tel.: 0316/877/3395  
Fax: 0316/877/4364  
E-Mail: abteilung6@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-3730/2015-8;                      Bezug: BMFJ-524600/0001-                      Graz, am 25.02.2016  
ABT06-1780/2016-18                      BMFJ - I/3/2016

Ggst.: Familienzeitbonusgesetz-FamZeitbG,  
Kinderbetreuungsgeldgesetz, Allgemeines  
Sozialversicherungsgesetz, Familienlastenausgleichsgesetz 1967,  
Exekutionsordnung, Einkommensteuergesetz,  
Bundesbegutachtung, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Gesetz über die Gewährung eines Bonus für Väter während der Familienzeit (Familienzeitbonusgesetz-FamZeitbG) erlassen wird sowie das Kinderbetreuungsgeldgesetz-KBGG, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, die Exekutionsordnung und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird, wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

Positiv gesehen wird die Einführung einer Familienzeit samt Bonus für erwerbstätige Väter, die sich anlässlich der Geburt ihres Kindes ein Monat lang ausschließlich der Familie widmen wollen und dafür die Erwerbstätigkeit unterbrechen. Die Inanspruchnahme einer Familienzeit, verbunden mit einer finanziellen Unterstützung im Ausmaß von € 700,00, soll nunmehr allen erwerbstätigen Vätern ermöglichen, die Partnerin in der herausfordernden Anfangszeit zu entlasten und zu unterstützen. Gleichzeitig können Männer dadurch eine enge emotionale Bindung zum Kind aufbauen und besser in ihre Väterrolle hineinwachsen.

8010 Graz • Burgring 4  
Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung  
DVR 0087122 • UID ATU37001007  
Landes-Hypothekenbank Steiermark AG: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD\_1/V1.0

Seit vielen Jahren wird die Verankerung eines Papamonats - oder einer Familienzeit, wie sie jetzt heißt - familienpolitisch gefordert. In einigen Bereichen wie z.B. im Öffentlichen Dienst wurde das Recht auf einen Papamonat auch umgesetzt, allerdings bisher unentgeltlich. Dies erklärt, dass die möglichen 4 Wochen Karenz bisher relativ wenig in Anspruch genommen wurden. Seit der Schaffung des Papamonats sind im steirischen Landesdienst – also seit 1. Jänner 2011 bis 31. Oktober 2015 insgesamt 296 Landesbedienstete Väter geworden und von denen haben lediglich 32 den Papamonat beansprucht. Es ist zu erwarten, dass sich mit der neuen Familienzeitregelung samt Bonuszahlung die Anzahl der Väter erhöhen wird, die sich eine berufliche Auszeit nehmen, um sich ausschließlich um die Familie zu kümmern.

Gemäß § 6 Familienzeitbonusgesetz erfolgt die Auszahlung des Bonus monatlich im Nachhinein bis spätestens zum 10. des Folgemonats. Eine Voraussetzung für den Erhalt des Bonus ist gemäß § 2 der Nachweis des tatsächlichen Bezugs der Familienbeihilfe für das Kind. Es ist davon auszugehen, dass diese Frist kaum gewahrt werden kann, da die Familienbeihilfe seit letztem Jahr antragslos gewährt wird und gerade von Familien, die das erste Kind bekommen haben, der Finanzbehörde noch keine Bank- und Kontodaten bekannt sind. Es ist damit zu rechnen, dass in dieser kurzen Zeitspanne die Gewährung und Nachweiserbringung für die Familienbeihilfe und in Folge die fristgerechte Auszahlung des Familienzeitbonus schwer umsetzbar sein wird.

Offen ist die Regelung des Rechtsanspruches auf die Familienzeit. Der Entwurf zum Familienzeitbonusgesetz regelt die Voraussetzungen für den Bezug des Bonus, aber nicht die arbeitsrechtlichen Voraussetzungen für die Karenzierung im Ausmaß von 31 Tagen anlässlich der Geburt eines Kindes.

Unklar ist die Regelungsabsicht und Formulierung des § 2 Abs. 7 KBGG, wonach sich der Anspruch eines Elternteils auf Kinderbetreuungsgeld für ein Kind um den Anspruch dieses Elternteils auf den Familienzeitbonus reduziert. Da den Familienzeitbonus nur Väter erhalten, bezieht sich diese Regelung vermutlich nur auf Väter, was aber nicht explizit zum Ausdruck kommt. Auch in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung steht ohne klare Einschränkung auf Väter, dass der Bonus nicht zusätzlich zum Kinderbetreuungsgeld gebührt und dass ein bezogener Familienzeitbonus auf das Kinderbetreuungsgeld angerechnet wird. Es stellt sich somit die Frage, ob diese Anrechnung des Bonus nur für Väter gelten soll oder auch für Mütter, die keinen Wochengeldanspruch haben und Kinderbetreuungsgeld ab Geburt des Kindes beziehen. Dies würde wiederum bedeuten, dass Kinderbetreuungsgeldbezug der Mutter im ersten Lebensmonat des Kindes und Familienzeit samt Bezug des Bonus durch den Vater nur mit Abzügen möglich ist. Die diesbezügliche Regelungsabsicht soll jedenfalls klar zum Ausdruck gebracht werden.

Die Abänderung der bisherigen 4 pauschalen Kinderbetreuungsgeldvarianten in ein Kinderbetreuungsgeld-Konto (KBG-Konto) trägt der Wahlfreiheit und Selbstbestimmung von Eltern Rechnung. Eltern können selbst entscheiden, ob pauschales oder einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld bezogen wird und sie können auch die gewünschte Anspruchsdauer des Bezuges selber festlegen. Eine tatsächliche Verbesserung gegenüber den bisherigen Pauschalvarianten ist jedoch nicht erkennbar. Immer wieder wurde das bestehende Modell als kompliziert kritisiert, eine Vereinfachung gegenüber dem bisherigen System lässt sich aber nicht feststellen. Die komplizierte Berechnung eines individuellen Tagesbetrages mittels individueller Verhältniszahl macht die Kontoberechnung vielmehr schwieriger als die Entscheidung für eine Pauschalvariante, bei der Dauer und Höhe des Kinderbetreuungsgeldbezuges klar ersichtlich sind.

Befürwortet wird die Erhöhung der Zuverdienstgrenze von € 6.400,00 auf € 6.800,00 beim einkommensabhängigen KBG und der Beihilfe zum KBG. Bis 2015 war es Müttern und Vätern möglich, im Rahmen der geringfügigen Beschäftigung dazuzuverdienen. Mit der Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze auf € 415,72 für das Jahr 2016 würden Eltern, die regelmäßig in dieser Höhe dazuzuverdienen, die Zuverdienstgrenze überschreiten und würden somit rückzahlungspflichtig.

Positiv gesehen wird auch die finanzielle Verbesserung für Alleinerziehende durch Verlängerung der Anspruchsdauer für Härtefälle von 2 auf 3 Monate, verbunden mit der Anhebung der Einkommensgrenze sowie die Einführung des Partnerschaftsbonus. Es bleibt allerdings abzuwarten, inwiefern sich dieser Partnerschaftsbonus tatsächlich auf die Väterbeteiligung beim Kinderbetreuungsgeld auswirken wird. Die geforderte annähernd gleiche Aufteilung des KBG-Bezuges im Ausmaß von zumindest 6 Monaten wird in der Praxis in verschiedenen Branchen schwer umsetzbar sein, und daran wird auch ein Bonus in Höhe von je € 500,00 für beide Elternteile nicht viel ändern können.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt  
(elektronisch gefertigt)

**Ergeht per E-Mail:**

1. dem Präsidium des Nationalrates  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark  
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.